

## Vorlage Nr. 15/39

öffentlich

**Datum:** 10.02.2021  
**Dienststelle:** Stabsstelle 40.01  
**Bearbeitung:** Herr Naylor

<b>Sozialausschuss</b>	<b>23.02.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>12.03.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>17.03.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>19.03.2021</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016"**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung Anerkennung und Hilfe" vom 28.12.2016 gemäß Vorlage Nr. 15/39 mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zu schließen.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: 423.360 € /Wirtschaftsplan nein
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung:

Die „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ für Menschen, die Leid und Unrecht in Einrichtungen der Psychiatrie und Behindertenhilfe in den Jahren 1949 bis 1975 erleben mussten, hat im ersten Quartal 2017 ihre Arbeit aufgenommen. Die Eingangsfrist für Anträge der Betroffenen wurde seinerzeit auf den 31.12.2020 befristet, die Bearbeitungsfrist sollte am 31.12.2021 enden. Ein finanzieller Beitrag des LVR zur Finanzierung der Stiftung wurde am 23.09.2016 auf Grundlage der Vorlage 14/1442 beschlossen und auf 1,6 Mio. Euro festgesetzt. Damit übernimmt der Landschaftsverband Rheinland aufgrund seiner besonderen Verpflichtung zusammen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Land NRW selbst einen Teil der für die Stiftung vorgesehenen Landesmittel. Dies wurde in einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 29.12.2016 bestätigt. Die Verwaltungsvereinbarung soll jetzt durch eine Änderungsvereinbarung ergänzt werden. Demnach wird die Laufzeit der Stiftung aufgrund der Corona-Pandemie verbunden mit der unerwartet hohen Nachfrage potentiell Leistungsberechtigter verlängert. Die Antragsfrist soll nun am 30.06.2021, die Bearbeitungsfrist der Stiftung am 31.12.2022 enden. Außerdem soll das Stiftungskapital um 25,8 % erhöht werden. Für den Landschaftsverband Rheinland bedeutet dies eine Aufstockung des Anteils um 423.360 Euro auf nunmehr rund 2,0 Mio. Euro. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe trägt die gleiche Summe.

Diese Vorlage berührt insbesondere folgende Zielrichtungen des LVR – Aktionsplans zur Umsetzung der BRK:

Nr. 2 Personenzentrierung, denn es geht um die Würdigung individueller Schicksale und daraus folgende Leistungsvereinbarungen.

Nr. 9 Menschenrechtsbildung, denn ein wichtiges Anliegen der Stiftung ist öffentliche Aufklärung über die Verletzung der Menschenwürde in Einrichtungen der Behindertenhilfe für junge Menschen und die individuelle Anerkennung der Tatsache, dass diese Menschenwürde in diesen Einrichtungen verletzt wurde.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/39:**

*Hinweis: Die Vorlage Nr. 15/39 wird dem Landesjugendhilfeausschuss der 14. Wahlperiode in seiner Sitzung am 25.02.2021 unter der Vorlagen Nr. 14/4453 als empfehlender Beschluss vorgelegt.*

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe, gemeinsam errichtet von Bund, Ländern und Kirchen, nahm am 01.01.2017 ihre Arbeit auf. Zweck der Stiftung sind neben einer gesprächsbasierten Aufarbeitung des Geschehenen finanzielle Hilfeleistungen - oft als „Wiedergutmachungen“ titulierte - für Menschen, die in dem Zeitraum 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder Psychiatrie untergebracht waren; dazu gehören auch stationäre Unterbringungen im Rahmen und zur Sicherstellung des Schulbesuchs hörgeschädigter oder sehgeschädigter Kinder. Die leistungsberechtigten Personen können glaubhaft machen, dass ihnen durch diese Unterbringungen Leid und oft auch Unrecht zugefügt wurde. Die durch diese Umstände entstandenen Folgen sollen durch die Hilfeleistungen gemildert werden.

In NRW haben sich aufgrund ihrer besonderen Verantwortung die beiden Landschaftsverbände bereit erklärt, sich sowohl finanziell als auch mit Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur zur Beratung an dieser Stiftung zu beteiligen. Mit der Vermittlung der Hilfen und der damit zusammenhängenden Beratung der betroffenen Menschen wurden die bei den Landschaftsverbänden schon bestehenden Anlauf- und Beratungsstellen des „Fonds Heimerziehung West“ beauftragt.

Die finanzielle Beteiligung des LVR wurde vom Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 23.09.2016 gemäß der Vorlage Nr. 14/1442 beschlossen. Die Kostenbeiträge der Landschaftsverbände in Höhe von jeweils 1,6 Mio. Euro – das sind je 11,76 % des auf NRW entfallenden Stiftungsanteils von 13,6 Mio. Euro - sollten über die 5-jährige Laufzeit der Stiftung verteilt zur Auszahlung gelangen, 25 % im Jahr 2017 (400.000 €), 15 % in 2018 (240.000 €), 25 % in 2019 (400.000 €), 15 % in 2020 (240.000 €) und 20 % in 2021 (320.000 €).

Dieser Beschluss war unter anderem Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land NRW (damals Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW) und den beiden Landschaftsverbänden vom 19.12. 2016. Die Laufzeit dieser Vereinbarung bezog sich auf den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2021.

Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen bundesweit zeitweise nur stark eingeschränkt stattfinden konnte. Bereits vor der Pandemie zeichnete sich zudem ab, dass die Zahl der Anmeldungen potentiell leistungsberechtigter die Prognosen übersteigt. Deshalb haben die Errichter der Stiftung vorgeschlagen, das Stiftungskapital zu erhöhen und die Fristen für die Antragstellung bis zum 30.06.2021 und den Bearbeitungszeitraum bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Mit Schreiben vom 30.12.2020 (**Anlage 1**) hat sich der heute zuständige Minister im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Herr Laumann, an die LVR-Landesdirektorin, Frau Lubek, gewandt. Er teilt mit, dass die Landesregierung NRW mit Kabinettsbeschluss vom 01.12.2020 zugestimmt habe, dem Vorschlag der Errichter der

Stiftung zu folgen und die Antrags- und Beratungsfristen der Stiftung zu verlängern. Er habe eine entsprechende Änderungsvereinbarung der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterzeichnet. Er bittet nun darum, dass die Landschaftsverbände ihrerseits auch weiterhin die Aufarbeitung des damaligen Unrechts unterstützen. Die hierzu notwendige Änderungsvereinbarung zwischen seinem Ministerium und dem Landschaftsverband Rheinland wurde mit gleichem Schreiben vorgelegt. Dieser Entwurf ist Grundlage der hier vorliegenden Beschlussvorlage (**Anlage 2**). Er sieht die Verlängerung der Fristen für Antragstellung und Bearbeitung entsprechend dem Vorschlag der Errichter und dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung NRW vor. Das Stiftungskapital soll um 25,8 % erhöht werden. Für den Landschaftsverband Rheinland bedeutet dies eine Aufstockung des Anteils um 423.360 Euro auf nunmehr rund 2,0 Mio. Euro. Es ist vorgesehen, dass dieser Betrag erst im Jahr 2022 abgerufen und entsprechend im Haushalt 2022 eingeplant wird.

Im Interesse der von der Stiftung vertretenen Menschen, der besonderen Verantwortung des Landschaftsverbandes Rheinland und damit einer erfolgreichen Weiterführung der Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle wird vorgeschlagen, dass der Landschaftsverband Rheinland zusammen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe die hier vorgelegte Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, abschließt und die Tätigkeit der Anlauf- und Beratungsstelle im Zuständigkeitsbereich des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie - entsprechend verlängert.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. Dezember 2020

Seite 1 von 2

Landschaftsverband Rheinland  
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
48145 Münster

Aktenzeichen -  
bei Antwort bitte angeben

Kipp  
Telefon 0211 855-3500  
Telefax 0211 855-

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Kabinettsbeschluss vom 1. Dezember 2020 hat die Landesregierung dem Vorschlag der Errichter der Stiftung Anerkennung und Hilfe zugestimmt, die Antrags- und Beratungsfristen zu verlängern. Eine entsprechende Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung der Stiftung habe ich für das Land Nordrhein-Westfalen unterzeichnet und beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingereicht.

Am 1. Januar 2021 treten nun folgende Änderungen in Kraft:

- Verlängerung der Antragsfrist um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 2021,
- Verlängerung der Bearbeitungsfrist bis zum 31. Dezember 2022,
- Verlängerung der Laufzeit der Stiftung bis zur Feststellung der Verwirklichung des Stiftungszwecks durch den Lenkungsausschuss,
- Anpassung des Stiftungsvermögens über den bisher vorgesehenen Mittelrahmen hinaus zur auskömmlichen finanziellen Ausstattung.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Seit Gründung der Stiftung war es ein gemeinsames Anliegen von Land und Landschaftsverbänden, die Aufarbeitung des damaligen Unrechts zu unterstützen und möglichst vielen der Opfer von Misshandlungen und Leiderfahrungen zu Stiftungsleistungen zu verhelfen. Ich freue mich, dass Menschen aus Nordrhein-Westfalen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen für Menschen mit

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium



Behinderungen oder der Psychiatrie bis in die 1970er-Jahre hinein Leid und Unrecht erleben mussten, sich nun noch bis Mitte 2021 an die beiden Anlauf- und Beratungsstellen wenden können, um finanzielle Unterstützung und Beratung zu erhalten.

Herzlich danken möchte ich den Beraterinnen und Beratern in der in Ihrem Haus angesiedelten Anlauf- und Beratungsstelle. Sie leisten einen wertvollen Dienst an den Betroffenen, der oft mit erheblichen psychischen Belastungen einhergeht. Ihre Arbeit verhilft vielen traumatisierten Menschen endlich zu der Aufmerksamkeit und Anerkennung, die sie angesichts des Leids, das sie zu tragen hatten, verdient haben.

Der Gesamtbeitrag des Landes zum Stiftungs-Vermögen erhöht sich durch die neue Vereinbarung der Errichter von 13,6 Mio. Euro auf 17,1 Mio. Euro. Ich würde mich freuen, wenn sich der Landschaftsverband Rheinland entsprechend dem bisherigen Vorgehen anteilig an der Erhöhung des Beitrags Nordrhein-Westfalens beteiligen würde. Damit würde sich der Anteil des Landschaftsverbandes um 423.360 Euro auf damit insgesamt rund 2 Mio. EUR erhöhen. Eine entsprechende Änderungsvereinbarung zu der Verwaltungsvereinbarung „Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zwischen dem Land und Ihrem Haus vom 9. Januar 2017 liegt diesem Schreiben in einer Entwurfsfassung bei.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann

**Änderungsvereinbarung**

**zur**

**Verwaltungsvereinbarung**

**„Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung Anerkennung und Hilfe“**

**vom 28. Dezember 2016**

**Das Land Nordrhein-Westfalen**

**vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

**- nachfolgend „MAGS“ genannt -**

**vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Edmund Heller**

**und der Landschaftsverband Rheinland**

**(LVR-Landesjugendamt Rheinland)**

**- nachfolgend „LVR-Landesjugendamt“ genannt -**

**vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes, Frau Ulrike Lubek**

**ändern und ergänzen die Verwaltungsvereinbarung vom 09. Januar 2017 wie unter II.  
dargestellt**



## **I. Präambel**

Seit ihrer Errichtung zum 01. Januar 2016 hat die Stiftung Anerkennung und Hilfe einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung des Unrechts und zur Anerkennung des Leids vieler Betroffener in Nordrhein-Westfalen geleistet. Bis jetzt haben sich mehr als 5.500 Personen in Nordrhein-Westfalen bei den Anlauf- und Beratungsstellen gemeldet. Auch wenn die Leistungen der Stiftung das erlittene Leid nicht ungeschehen machen können, so haben sie doch die Lebenssituation vieler Betroffener ein Stück weit verbessert.

Die Verwirklichung der Stiftungsziele ist in Nordrhein-Westfalen sehr gut gelungen. Das liegt vor allem an der sehr engagierten und empathischen Arbeit der Beraterinnen und Beratern in den Anlauf- und Beratungsstellen in Köln und Münster.

Die SARS-CoV2-Pandemie hat dazu geführt, dass die wichtige und oft nur im persönlichen Kontakt mögliche Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen zeitweise nur stark eingeschränkt oder gar nicht stattfinden konnte.

Dieses Problem hat sich im gesamten Bundesgebiet gezeigt, so dass die Errichter der Stiftung Anerkennung und Hilfe den Beschluss gefasst haben, die Anmeldefrist der Stiftung Anerkennung und Hilfe bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Die Bearbeitungszeit der Anlauf- und Beratungsstellen, also die Frist für die letztmögliche Übersendung der Unterlagen an die Geschäftsstelle, wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Bereits vor der Pandemie zeichnete sich ab, insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen, dass die Zahl der Anmeldungen die der zuvor prognostizierten übersteigt. Hieraus und aus der Verlängerung ergibt sich ein finanzieller Mehrbedarf. Land und Landschaftsverbände tragen diesen gemeinsam, analog zu der bisherigen Verteilung. Das Land erhöht seinen Anteil um 25,8% von rund 13,6 Mio.€ auf rund 17,2 Mio. €. Die Landschaftsverbände erhöhen ihren Anteil von bisher jeweils rund 1,6 Mio. € anteilig der bisherigen Beteiligung um 423.360 €.

## I. Änderungen der Verwaltungsvereinbarung vom 28. Dezember 2016

1. § 2 wird nach Unterpunkt 2.1 ergänzt um folgende eingeschobene Unterpunkte:

2.2 Die Anlauf- und Beratungsstelle des LVR-Landesjugendamtes nimmt bis zum 30. Juni 2021 Anmeldungen an.

2.3 Die Übersendung des letzten Antrags an die Geschäftsstelle erfolgt fristwahrend bis spätestens 31. Dezember 2022.

2.4 Nach Abarbeitung des letzten Vorgangs ist die Anlauf- und Beratungsstelle durch den Landschaftsverband aufzulösen.

Die Unterpunkte 2.2 und 2.3 werden zu 2.5 und 2.6.

2. § 3 wird ergänzt um den folgenden Unterpunkt:

3.4 Nach Auflösung der Anlauf- und Beratungsstelle übersendet der Landschaftsverband die Abschlussrechnung an das Land Nordrhein-Westfalen.

3. § 5 erhält die folgende Fassung:

§ 5 Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 01.01.2017 und endet mit Verwirklichung des Stiftungszwecks in Nordrhein-Westfalen.

4. In der gesamten Verwaltungsvereinbarung wird die Bezeichnung „MAIS“ durch „MAGS“ ersetzt.

Düsseldorf, ...

Köln,

---

Ministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales des  
Landes Nordrhein-Westfalen

---

Landschaftsverband Rheinland  
(LVR-Landesjugendamt Rheinland)